

► Inhalt

VI.	Widerspruchsbescheid	7
	Fall 3: Obdachlosenspeisung	7
1.	Entwurf der Lösung	20
a)	Aufbereitung des Sachverhalts	20
	Aufbereitung des Sachverhalts im Fall 3	21
b)	Lösungsskizze	24
aa)	Zulässigkeit des Widerspruchs	24
	Lösungsskizze zur Zulässigkeit im Fall 3	25
bb)	Begründetheit des Widerspruchs	28
(1)	Begründetheit im Anfechtungsfall	28
(2)	Begründetheit im Verpflichtungsfall	29
(3)	Besonderheiten der Zweckmäßigkeitprüfung	31
	Lösungsskizze zur Begründetheit im Fall 3	32
2.	Niederschrift	35
a)	Rubrum	35
aa)	Beschlussform	36
bb)	Bescheidform	38
b)	Der Tenor	39
aa)	Entscheidung der Hauptsache	39
bb)	Die Kostengrundentscheidung	42
cc)	Weitere Nebenentscheidungen	43
c)	Gründe	43
	Lösungsvorschlag zu Fall 3	44
VII.	Die Anwaltsklausur	57
	Fall 4: Werbung im Vorgarten	58
1.	Entwurf der Lösung	74
a)	Sachverhalt	74
	Aufbereitung des Sachverhalts im Fall 4	74

2

b)	Lösungsskizze	76
aa)	Lösungsskizze zum prozess- und zum materiellrechtlichen Gutachten	77
	Lösungsskizze zum prozessrechtlichen und zum materiellen Gutachten im Fall 4	77
bb)	Lösungsskizze zum prozesstaktischen Gutachten	84
	Lösungsskizze zum prozesstaktischen Gutachten im Fall 4	85
2.	Niederschrift	87
a)	Sachbericht	87
	Vorschlag für den Sachbericht im Fall 4	87
b)	Gutachten	89
	Vorschlag für das Gutachten im Fall 4	90
c)	Schriftsatzentwurf	100
	Schriftsatzentwurf im Fall 4	100

► Was dieses Skript für Sie tun kann

Im vorliegenden **Band 2** der Assessorklausur im Verwaltungsrecht beschäftige ich mich mit der Lösung eines Widerspruchsfalls, in dem ein Widerspruchsbescheid gefertigt werden muss, sowie mit der in mittlerweile fast allen Ländern auch im öffentlichen Recht zu erwartenden Anwaltsklausur, bei der in der Regel neben einem Gutachten ein verfahrensleitender Schriftsatz zu entwerfen ist. Die Anleitungen bauen auf den Erläuterungen in **Band 1** zum Urteil und zum Beschluss in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf. Wieder soll es darum gehen, Ihnen vor allem eine Methode an die Hand zu geben, wie Sie in fünf Stunden einen öffentlich-rechtlichen Examensfall überzeugend lösen. Die beiden Fälle dienen der Anschaulichkeit.

Erneut spielen die Fälle in Hamburg. Soweit jedoch landesrechtliche Vorschriften zugrunde zu legen sind, finden Sie entweder vergleichbare Normen auch im Landesrecht der anderen Länder oder es geht um die Auslegung einer unbekanntenen Norm. Auch hiermit müssen Sie im Examen rechnen.

Für Hinweise und Verbesserungsvorschläge auch zu diesem Band bin ich dankbar.

Hamburg, im Februar 2007

Dr. Stephan Stüber

► Unsere Skripten, Karteikarten, Hörbücher

Zivilrecht (je 6,60 €*)

Standardfälle für Anfänger
 Standardfälle für Fortgeschrittene
 Standardfälle Schuldrecht
 Standardfälle Ges. Schuldverh. (§§ 677, 812, 823)
 Standardfälle Sachenrecht
 Standardfälle Familien- und Erbrecht
 Originalklausuren Übung für Fortgeschrittene
 Streifragen Schuldrecht
 Einführung in das Bürgerliche Recht
 Schuldrecht (AT)
 Schuldrecht (BT) 1 - §§ 437, 536, 634, 670 ff.
 Schuldrecht (BT) 2 - §§ 812, 823, 765 ff.
 Sachenrecht 1 – Bewegliche Sachen
 Sachenrecht 2 – Unbewegliche Sachen
 Familienrecht
 Erbrecht
 Definitionen für die Zivilrechtsklausur (ca. 9 €) 1)

Strafrecht (je 6,60 €*)

Standardfälle für Anfänger Bd. 1 (7,90 €) und Bd. 2
 Standardfälle für Fortgeschrittene (8,90 €)
 Strafrecht (AT)
 Strafrecht (BT) 1 - Vermögensdelikte
 Strafrecht (BT) 2 – Nichtvermögensdelikte (7,90 €)
 Definitionen für die Strafrechtsklausur 1)
 Jugendstrafrecht/Strafvollzug/Kriminologie

Öffentl. Recht (je 6,60 €*)

Standardfälle Staatsrecht I – StaatsorgaR (7,90 €)
 Standardfälle Staatsrecht II – Grundrechte (7,90 €)
 Standardfälle für Anfänger
 Standardfälle Verwaltungsrecht für Fortgeschrittene
 Basiswissen Staatsrecht I – StaatsorgaR 1)
 Basiswissen Staatsrecht II – Grundrechte 1)
 Verwaltungsrecht (AT) 1 - VwVfG
 Verwaltungsrecht (AT) 2 – VwGO
 Basiswissen Verwaltungsrecht – VwGO & VwVfG
 Standardfälle Verwaltungsrecht (AT)
 Verwaltungsrecht (BT) 1 - POR
 Verwaltungsrecht (BT) 2 – Baurecht
 Verwaltungsrecht (BT) 3 – Umweltrecht
 Standardfälle Baurecht (7,90 €)
 Staatshaftungsrecht (7,90 €)
 Grundriss Europarecht (7,90 €) 1)
 Standardfälle Europarecht (7,90 €)
 Definitionen Öffentliches Recht (7,90 €) 1)

Steuerrecht (je 6,60 €*)

Abgabenordnung (AO)
 Einkommensteuerrecht (EStG) (7,90 €)
 Umsatzsteuerrecht (7,90 €)
 Erbschaftsteuerrecht: erscheint ca. Anfang 2008!
 Steuerstrafrecht/Verfahren/Steuerhaftung

Sozialrecht (je 6,60 €*)

Kinder- und Jugendhilferecht
 Sozpäd. Diagn.: SPFH & ambul. Hilfe KJH
 Sozialrecht 2)

Nebengebiete (je 6,60 €*)

Handelsrecht
 Gesellschaftsrecht
 Standardfälle Handels- & GesellschaftsR
 Arbeitsrecht
 Kollektives Arbeitsrecht (7,90 €)
 Standardfälle Arbeitsrecht
 ZPO I – Erkenntnisverfahren (7,90 €)
 ZPO II - Zwangsvollstreckung
 Strafprozessordnung (StPO)
 Internationales Privatrecht (7,90 €)
 Insolvenzrecht
 Gewerbl. Rechtsschutz/Urheberrecht
 Wettbewerbsrecht
 500 Spezial-Tipps f. Juristen (10,90 €)
 Mediation 2)

Karteikarten (je 8,90 €)

Grundlagen des Zivilrechts
 Streifragen Strafrecht

Assessorexamen (je 6,60 €)

Die Relationstechnik
 Der strafrechtliche Aktenvortrag
 Der Aktenvortrag im Wahlfach Strafrecht
 Der zivilrechtliche Aktenvortrag
 Der öffentlich-rechtliche Aktenvortrag
 Urteilklausuren Zivilrecht
 Anwaltsklausuren Zivilrecht
 Staatsanwaltl. Sitzungsdienst & Plädoyer
 Die strafrechtliche Assessorklausur
 Die öffentl.-rechtl. Assessorklausur Bd.1+2
 Zwangsvollstreckungsklausuren
 Vertragsgestaltung in der Anwaltsstation

BWL & VWL (je 6,60 €*)

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 Ratg. „500 Spezial-Tipps für BWLer“
 Rechnungswesen
 Marketing
 Organisationsgestaltung & -entwicklung
 Internationales Management
 Unternehmensführung
 Wie gelingt meine wiss. Abschlussarbeit?
 Ratgeber Assessment Center
 Einführung in die Rhetorik

Schemata (ca. 9 €)

Die wichtigsten Schemata ZivR, Strafr, ÖR

* 6,60 Euro, soweit nicht ein anderer Preis in () angegeben ist! Alle Preise freibleibend!

1) Auch als **Hörbuch** (Audio-CD) lieferbar; 2) Titel, die demnächst erscheinen

Alle lieferbaren Titel im Internet unter www.niederle-media.de.

VI. Widerspruchsbescheid

Die Ausbildungsvorschriften der Länder sehen in unterschiedlichem Maße die Möglichkeit vor, dass statt eines Urteils oder eines Beschlusses im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine Verwaltungsentscheidung zu entwerfen ist. In der Regel ist damit ein Widerspruchsbescheid gemeint. Deshalb setze ich mich auch mit seinem Aufbau näher auseinander. Als Beispiel für eine Widerspruchsklausur soll Fall 3 dienen, den Sie wiederum zuerst lesen sollten.

Fall 3: Obdachlosenspeisung

Behörde für Inneres
Polizeikommissariat 11
Tb-Nr. 6789/06

8.02.2006

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bauamt, Garten- und Tiefbauabteilung

Unterzeichner stellte am Sonntag, den 5.2.2006, folgenden Sachverhalt fest:

Um 9:50 Uhr hielten sich etwa 100 Personen, die dem Obdachlosenumilieu zuzurechnen sind, auf dem Hachmannplatz vor dem Hauptbahnhof auf. Sie hatten sich um einen Stand versammelt, an dem eine Essensausgabe stattfand. Auf drei Klappstühlen standen Kisten, in denen sich belegte Brötchen befanden, die an die Umstehenden verteilt wurden. Außerdem wurde Kaffee aus Thermoskannen ausgeschenkt, die auf einem kleinen Tisch standen. Gegessen und getrunken wurde im Stehen.

Als Verantwortliche gab sich die 67jährige Frieda Gütig, wohnhaft Hofweg 48, 22085 Hamburg, zu erkennen. Eine Sondernutzungserlaubnis konnte Frau Gütig nicht vorweisen.

Um weitere Veranlassung wird gebeten.

gez. POM Lüder

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte Postfach 10 22 20, D-20015 Hamburg

Frau
Frieda Gütig
Hofweg 48
22085 Hamburg

Bauamt
Garten- und Tiefbauabteilung
Rotebrückenweg 26
D – 22113 Hamburg
Tel. 040 - 428 54 – 2448
Fax. 040 – 428 54 – 2457
Ansprechpartner: Herr Engels
Az.: M/BA5520-63/06

11.02.2006

Obdachlosenspeisung auf dem Hachmannplatz

Sehr geehrte Frau Gütig,

die Polizei hat uns mitgeteilt, dass Sie am 5. Februar 2006 auf dem Hachmannplatz eine Obdachlosenspeisung durchgeführt haben. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie hierfür eine Sondernutzungserlaubnis benötigen.

Sollten Sie weitere Veranstaltungen dieser Art planen, bitte ich Sie, zuvor bei mir eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Hierzu wollen Sie bitte den genauen Ort, die Größe der in Anspruch genommenen Fläche, Zweck und Art der Nutzung sowie den Zeitraum mitteilen.

Nur der Vollständigkeit halber mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die Sondernutzung öffentlicher Plätze ohne Erlaubnis gemäß § 72 Absatz 1 Nr. 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die gemäß § 72 Absatz 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Engels

Frieda Gütig
Hofweg 48
22085 Hamburg

19. Februar 2006

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bauamt
Garten- und Tiefbauabteilung
Rotebrückenweg 26
22113 Hamburg

Eingang
Bezirksamt Hamburg-Mitte
20.02.2006

Sehr geehrter Herr Engels,

ich bin schon ein bisschen erstaunt: Seit über zehn Jahren verteile ich gemeinsam mit Freunden jeden Sonntag vor dem Hauptbahnhof belegte Brötchen und Kaffee. Nie hat sich jemand darüber beschwert oder darum gekümmert. Und nun muss ich plötzlich eine Sondernutzungserlaubnis beantragen.

Weil es der Sache zu dienen scheint, will ich dies aber gerne tun: Ich beantrage also, mir zu erlauben, jeden Sonntag von 10 bis 11 Uhr auf dem Hachmannplatz eine Obdachlosenspeisung durchführen zu dürfen. Sie soll ungefähr auf der gegenüberliegenden Seite der Einmündung der Ellenreichstraße stattfinden. Ich brauche etwa 5 qm.

Ohne staatliche Unterstützung engagiere ich mich privat zusammen mit einigen Freunden für Obdachlose, die eine Perspektive suchen. Ich bitte höflichst um eine rasche Entscheidung, weil wir bereits am kommenden Sonntag wieder unser Frühstück verteilen wollen. Die Obdachlosen am Hauptbahnhof brauchen unsere Hilfe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frieda Gütig

Behörde für Inneres
Polizeikommissariat 11
Tb-Nr. 8943/06

14.03.2006

An das
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bauamt, Garten- und Tiefbauabteilung

Am Sonntag, den 12. März 2006, hat gegen 10:30 Uhr auf dem Hachmannplatz erneut eine Essensausgabe an Obdachlose stattgefunden. Unterzeichner hat dies etwa 45 Minuten beobachtet. Es waren ungefähr 150 Personen anzutreffen, wobei maximal 75 Personen zur gleichen Zeit anwesend waren. Unter den Besuchern der Veranstaltung haben sich wenige Betäubungsmittel-Konsumenten befunden, der Rest waren randständige Obdachlose.

Wiederum war Frau Frieda Gütig, Adresse bekannt, maßgeblich beteiligt. Zur Rede gestellt, erklärte Frau Gütig, ihr Neffe, ein Jurastudent, habe ihr gesagt, dass sie für die private kostenlose Verteilung von Speisen keine Erlaubnis benötigen. Daraufhin habe sie mit ihren Freunden an diesem Tag die Speisung wieder aufgenommen, weil die Obdachlosen darauf eingestellt und angewiesen seien. Denn an Sonntagen seien wenig Passanten in der Innenstadt unterwegs. Deshalb könnten sich Obdachlose an diesem Wochentag praktisch kein Kleingeld erbetteln und deshalb auch nichts zu essen kaufen.

Nach Androhung einer Unterlassungsverfügung und eines Bußgeldes brach Frau Gütig unter wildem Protest die Obdachlosenspeisung ab.

gez. POM Lüder

Behörde für Inneres
Polizeikommissariat 11
Verkehrsabteilung

18.3.2006

An das
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bauamt, Garten- und Tiefbauabteilung
Ihr Zeichen: M/BA5520-63/06

Obdachlosenspeisung auf dem Hachmannplatz

Ihre Anfrage vom 21. Februar 2006 wird wie folgt beantwortet:

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht befürwortet. Die Obdachlosenspeisung wird an einer Stelle auf dem Hachmannplatz vorgenommen, der in unmittelbarer Nähe zu einer Bushaltestelle liegt, die für Stadtrundfahrten und von Reisebussen angefahren wird. Bei den durchgeführten Speisungen konnte beobachtet werden, dass die Busfahrgäste und Nutzer der Stadtrundfahrten durch die Vielzahl der Bedürftigen behindert worden sind. Es hat Schwierigkeiten beim Ein- und Aussteigen gegeben.

Auch ist das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger, die den Hauptbahnhof nutzen, durch die Zusammensetzung der Gruppe beeinträchtigt worden. Um die Gruppe der Randständigen machten die Passanten einen weiten Bogen. Ältere Passanten guckten verängstigt.

Der Polizei liegt schließlich daran, dass Drogendealer am Hauptbahnhof nicht den Schutz der Menge nutzen, um dort ihren Geschäften nachzugehen. Deshalb muss eine Entzerrung der Szene herbeigeführt werden.

gez. PK Huber

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte Postfach 10 22 20, D-20015 Hamburg

Frau
Frieda Gütig
Hofweg 48
22085 Hamburg

Bauamt
Garten- und Tiefbauabteilung
Rotebrückenweg 26
D – 22113 Hamburg
Tel. 040 - 428 54 – 2448
Fax. 040 – 428 54 – 2457
Ansprechpartner: Herr Engels
Az.: M/BA5520-63/06

23.03.2006

Obdachlosenspeisung auf dem Hachmannplatz

Ihr Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vom
19. Februar 2006

Sehr geehrte Frau Gütig,

Ihr Antrag vom 19. Februar 2006, Ihnen die Ausgabe eines
Frühstücks an Obdachlose auf dem Hachmannplatz zu er-
lauben, wird abgelehnt.

Gründe:

Bei der Obdachlosenspeisung handelt es sich um eine er-
laubnispflichtige Sondernutzung. Sie übersteigt das Maß der
üblichen Nutzung und ist daher nicht mehr erlaubnisfrei.

Die Erteilung einer Erlaubnis steht im Ermessen der Wege-
aufsichtsbehörde. In dem hier gegebenen Fall gebührt dem
Interesse der Allgemeinheit, die Straße von verkehrsfrem-
den Nutzungen freizuhalten, eindeutig der Vorrang. Die Ob-
dachlosenspeisung führt nämlich zu einer akuten Behinde-
rung des Fußgängerverkehrs. Dies konnte bei Ortsbesichti-
gungen am 5. Februar und 12. März 2006 beobachtet wer-

den. So sind Fahrgäste von Bussen beim Ein- und Aussteigen behindert worden. Aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes sind die Menschen, die an dem Obdachlosenfrühstück teilnehmen, den Randständigen zuzurechnen. Das Auftreten einer Gruppe von etwa 100 bis 150 randständigen Personen hat erhebliche Auswirkungen auf andere Passanten, die den Hachmannplatz als Zugang zum Hauptbahnhof nutzen. Die Polizei teilte in diesem Zusammenhang mit, dass andere Passanten einen „weiten Bogen“ um diese Gruppe machten und dass ältere Passanten verängstigt gewesen seien.

Angehörige von Randgruppen sind Menschen, die sich anders verhalten, andere Neigungen oder Wertvorstellungen haben als die Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder. Hieraus folgen Abgrenzung, aber auch Ängste bei jenen, die den allgemeinen Normen entsprechen. Das subjektive Sicherheitsgefühl wird beeinträchtigt. Dies gilt in besonderer Weise für die Benutzer des Hauptbahnhofes, die vielfach fremd in Hamburg sind und deshalb die Gruppe der Randständigen nicht einschätzen können. Sie sehen sich häufig veranlasst, die Bahnhofszugänge auf Umwegen zu erreichen, wie dies auch die Polizei festgestellt hat. Hierauf muss im Rahmen des auszuübenden Ermessens Rücksicht genommen werden.

Hinzu kommt, dass – wie die Polizei berichtet – die Gefahr besteht, dass Personen die relativ große Gruppe nutzen, um unbeobachtet Drogen zu veräußern. Zu den polizeilichen Erfordernissen am Hauptbahnhof gehört es aber, der dort vorhandenen Drogenszene möglichst keine Möglichkeit zu geben, sich in einer Gruppe von Hilfesuchenden zu verbergen, um dort Drogengeschäften nachgehen zu können. Aus diesem Grunde ist bereits mehreren anderen Hilfseinrichtungen verwehrt worden, Essensausgaben auf dem Hachmannplatz durchzuführen. Es steht Ihnen frei, stattdessen eine Erlaubnis für die Nutzung des Platzes auf der nahe gelegenen Steintorbrücke zu beantragen. Das hat sich auch bei an-

deren Initiativen aus unserer Sicht bewährt. Für den dortigen Standort kann ich Ihnen eine Erlaubnis in Aussicht stellen.

Im Übrigen bin ich sehr befremdet darüber, dass Sie trotz meines Hinweises vom 11. Februar 2006, dass die Nutzung des Hachmannplatzes ohne Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstellt, diesen bereits am 12. März 2006 eigenmächtig wieder genutzt haben. Dies stellt nicht nur einen Gesetzesbruch dar, sondern auch eine Missachtung der Behörde, deren Entscheidung Sie faktisch vorweggenommen haben. Würde ich Ihnen nunmehr die beantragte Sondernutzungserlaubnis erteilen, so müsste der Eindruck entstehen, Sie für Ihre Machenschaften geradezu noch zu belohnen. Es bestünde dann die Gefahr, dass andere Initiativen Ihrem Beispiel folgen würden.

Nach alledem ist für die beantragte Erlaubnis kein Raum.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats ab Zugang schriftlich Widerspruch einlegen bei der o.g. Behörde.

gez. Engels

Dr. Emil Drach
Rechtsanwalt
Lange Reihe 23
20099 Hamburg

2. Mai 2006

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bauamt, Garten- und Tiefbauabteilung
Rotebrückenweg 26
22112 Hamburg

Eingang
Bezirksamt Hamburg-Mitte
3.05.2006

Ihr Zeichen: M/BA5520-63/06

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

namens und kraft beiliegender Vollmacht zeige ich an, dass mich Frau Frieda Gütig, Hofweg 48, 22085 Hamburg, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Gegen die Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis in Ihrem Bescheid vom 23. März 2006 lege ich Widerspruch ein.

Ich beantrage

1. festzustellen, dass die Ausgabe von kalten Speisen und kalten und warmen Getränken an Obdachlose auf dem Hachmannplatz am Hauptbahnhof erlaubnisfrei ist, hilfsweise, die beantragte Erlaubnis zu erteilen,
2. dem Bezirksamt die Kosten des Widerspruchsverfahrens einschließlich der meiner Mandantin entstandenen Auslagen aufzuerlegen,
3. festzustellen, dass die Zuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren notwendig war.

Begründung:

Zu Unrecht gehen Sie davon aus, dass die von meiner Mandantin durchgeführte Obdachlosenspeisung erlaubnispflichtig ist. Denn das Obdachlosenfrühstück kann sich auf Gewohnheitsrecht berufen. Es wird bereits seit über zehn Jahren durchgeführt, ohne dass es bislang jemandem negativ

aufgefallen wäre. Es hat in den ganzen Jahren nie ein Problem gegeben. Es gibt keinen Gesichtspunkt, der dafür sprechen könnte, es jetzt zu verbieten. Die Gruppe meiner Mandantin organisiert sehr unauffällig auf freiwilliger Basis nur einmal die Woche für eine Stunde die Möglichkeit für Hilfsbedürftige, wenigstens am Sonntag ein Brötchen und einen Kaffee zu bekommen. Die Hilfsbedürftigen, die dies in Anspruch nehmen, sind meiner Mandantin fast alle namentlich bekannt. Sie achtet bewusst darauf und versucht, die Gruppe zusammenzuhalten. Sie achtet auch stets darauf, dass bei dem von ihr und ihrer Initiative organisierten Frühstück keine Drogen konsumiert werden. Es ist deshalb unrichtig, dass sich die Teilnehmer des Obdachlosenfrühstücks mit Angehörigen der Drogenszene mischen.

Selbst wenn man jedoch davon ausgehen sollte, dass die Nutzung erlaubnispflichtig ist, so muss die entsprechende Genehmigung erteilt werden. Dies gebietet schon die Menschenwürde. Sie können den Obdachlosen doch nicht verbieten, in einer Gruppe Nahrung zu sich zu nehmen. Außerdem nimmt meine Mandantin mit ihren Freunden eine Aufgabe wahr, die eigentlich der Staat erfüllen müsste. Da immer mehr soziale Maßnahmen – gerade für Obdachlose – gestrichen werden, ist das private Engagement bitter nötig. Unrichtig ist, dass andere Wegenutzer wesentlich behindert werden. Es geht um die Nutzung für die Zeit von einer Stunde am Sonntagmorgen. Die Wegenutzung durch Passanten ist um diese Zeit eher gering.

Die Nutzung des Platzes auf der Steintorbrücke ist unzumutbar. Dort ist es zugig und die gerade gewünschte Trennung von der Drogenszene wird dort nicht möglich sein.

gez. Drach
Rechtsanwalt

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bauamt, Garten- und Tiefbauabteilung
M/BA5520-63/06

10. Mai 2006

dem Widerspruchsausschuss

mit der Bitte vorgelegt, über den Widerspruch zu entscheiden. Eine Abhilfe kommt nach diesseitiger Auffassung nicht in Betracht.

Der Hachmannplatz ist ein in der Baulast der Freien und Hansestadt Hamburg stehender Gemeindeplatz auf der Ostseite des Hauptbahnhofes. Er ist bekanntlich als Fußgängerzone angelegt und etwa 12 mal 12 m groß. Im Westen des Platzes befindet sich ein Taxistand, der zwischen dem Platz und dem Hauptbahnhof eingerichtet ist. An der Südwestspitze befindet sich der östliche Haupteingang des Bahnhofes. Im Norden grenzt der Platz an eine Straße gleichen Namens mit je einer Richtungsfahrbahn. Im Osten befindet sich die Kirchenallee mit einem an den Platz angrenzenden Busstreifen, an dem Reisebusse und die Busse der Stadtrundfahrten halten, um Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen. Im Süden befindet sich eine PKW-Zufahrt zum Eingang des Hauptbahnhofes, in der das kurzzeitige Halten zum Ein- und Aussteigen erlaubt ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Widersprechende tatsächlich seit vielen Jahren ihre Obdachlosenspeisung durchführt. Die Garten- und Tiefbauabteilung hat aber erst jetzt Kenntnis davon erhalten.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass immer wieder Organisationen beantragen, auf dem Hachmannplatz etwas verteilen zu dürfen. Wir erlauben dies grundsätzlich nicht, so dass schon der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet, hier nicht anders zu verfahren.

gez. Engels

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Widerspruchsbescheid ist zu entwerfen. Er wird am 12. Juni 2006 vom Widerspruchsausschuss des Bezirksamts Hamburg-Mitte, Klosterwall 2, 20095 Hamburg unter dem Aktenzeichen M/RA2-314/06 erlassen und von dessen Vorsitzendem, Regierungsrat Kay Tiedemann, sowie der ehrenamtlichen Beisitzerin Karen Schmidt und dem ehrenamtlichen Beisitzer Thomas Schulz unterzeichnet.
2. Soweit in der Entscheidung nicht alle im Aktenauszug angesprochenen Fragen erörtert werden, sind ergänzende Entscheidungsgründe anzufertigen. Soweit die Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss, genügt die Bezeichnung des zulässigen Rechtsbehelfs und seiner gesetzlichen Grundlage.
3. Die Formalien (Vollmachten, Unterschriften usw.) sind in Ordnung; die Zuständigkeiten sind gewahrt. Der Bescheid vom 23.03.2006 wurde am selben Tag zur Post gegeben.
4. Hält die Bearbeiterin oder der Bearbeiter in einzelnen Punkten weitere Sachaufklärung für angezeigt, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass diese ohne Erfolg durchgeführt worden ist.
5. Materiellrechtlich ist der Bescheid allein in wegerechtllicher Hinsicht zu prüfen. Insbesondere gaststätten- oder gewerberechtliche Bestimmungen sind außer Acht zu lassen. Soll die Entscheidung im Übrigen auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt werden, den eine Beteiligte oder ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für entbehrlich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihr oder ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aber hiervon kein Gebrauch gemacht wurde.
6. Soweit es auf verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften ankommt, ist das VwVfG des Bundes anzuwenden.

Anlage:

Hamburgisches Wegegesetz (HWG)
- Auszug -

Fünfter Teil: Wegenutzung

§ 16 Gemeingebrauch

(1) Die öffentlichen Wege dienen dem Gemeingebrauch. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der Widmung und der Vorschriften über den Straßenverkehr zum Verkehr benutzt werden, soweit andere dadurch nicht in ihrem Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden und Sondernutzungen nicht entgegenstehen. Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr.

(2) ...

§ 17 Anliegergebrauch

Die Anliegerinnen und Anlieger dürfen die an ihr Grundstück angrenzenden Wegeteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke ihres Grundstücks benutzen, soweit nicht diese Benutzung den Gemeingebrauch dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Wegekörper eingreift. Sie haben Beeinträchtigungen des Anliegergebrauchs zu dulden, die sich aus einer zeitweiligen Beschränkung oder Aufhebung des Gemeingebrauchs oder aus einer Sondernutzung ergeben.

§ 19 Sondernutzungen

(1) Jede Benutzung der öffentlichen Wege, die ihren Gebrauch durch andere dauernd ausschließt oder in den Wegekörper eingreift oder über die Teilnahme am allgemeinen öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) oder den Anliegergebrauch hinausgeht, ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde. Ein Anspruch auf die Erlaubnis oder auf eine erneute Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(2) ...

1. Entwurf der Lösung

a) Aufbereitung des Sachverhalts

Für die Aufzeichnung des Sachverhalts eines Widerspruchsfalls auf dem Konzeptzettel gilt grundsätzlich dasselbe wie für den Fall, dass ein Urteil zu entwerfen ist (vgl. hierzu Band 1, S. 27): Auch hier sind zu Beginn die Angaben zum Geschehen bzw. zur tatsächlichen Situation zusammen zu fassen, die Anlass für den erlassenen, abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakt gaben. Sodann ist der Verwaltungsakt mit seinen Verfügungen und der Begründung darzustellen. Dem schließt sich die Erhebung des Widerspruchs und der Vortrag des Widersprechenden an. Dies sollten Sie auf Ihrem Konzeptpapier etwa wie folgt aufzeichnen:

	tatsächlicher Rahmen des Falls: <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Person des Widersprechenden bzw. sonstiger wichtiger Personen - Angaben zu Orten und Geschehnissen, soweit feststehend 	Indikativ Imperfekt bzw. Indikativ Präsens
Datum	Verwaltungsakt <ul style="list-style-type: none"> - was wurde (genau!) geregelt? - tragende Elemente der Begründung (nur soweit vorhanden): <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsansichten der Ausgangsbehörde - Ermessenserwägungen 	Indikativ Imperfekt bzw. Indikativ Präsens
Datum	Widerspruch	Indikativ Perfekt ¹

¹ Beim Widerspruchsbescheid ist bereits die Erhebung des Widerspruchs im Perfekt wiederzugeben, weil dieser das Verfahren, das noch andauert, angestoßen hat (in der Urteils Klausur gilt dies erst für die Klage, vgl. Band 1, S. 28). Entsprechend ist die Begründung des Widerspruchs im Präsens niederzuschreiben.

	tragende Elemente der Widerspruchsbegründung (nur soweit vorhanden): <ul style="list-style-type: none"> - neuer Sachvortrag des Widersprechenden - Rechtsansichten des Widersprechenden 	Konjunktiv Präsens
	ggf. Verfahrensgeschichte, insbesondere Ergebnisse der weiteren Sachverhaltsaufklärung durch die Widerspruchsbehörde aufgrund des neuen Sachvortrags des Widersprechenden	Indikativ Perfekt

Aufbereitung des Sachverhalts im Fall 3

Für den Fall 3 könnte die Aufbereitung des Sachverhalts etwa so aussehen:

	<ul style="list-style-type: none"> - Widersprechende begehrt Feststellung, dass Obdachlosenspeisung auf Hamburger Hachmannplatz erlaubnisfrei ist, hilfsweise Erteilung der Erlaubnis - Hachmannplatz <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeplatz auf Ostseite des Hamburger Hauptbahnhofs - Fußgängerzone, 12 mal 12 Meter groß - im Westen: Taxistand - im Südwesten: Haupteingang Hbf. - im Norden: Fahrbahn „Hachmannplatz“ - im Osten: Kirchenallee mit Busstreifen - im Süden: Pkw-Zufahrt zum Hbf.
05.02.06	<p>9:50 h: Polizei beobachtet Essensausgabe an Obdachlose auf dem Hachmannplatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - ca. 100 Obdachlose, um Stand versammelt, 3 Klappstühle mit Kisten, kleiner Tisch - verteilt werden belegte Brötchen, Kaffee aus Thermoskannen - Personen essen und trinken im Stehen - Widersprechende ist verantwortlich - keine Sondernutzungserlaubnis

